

Statuten

Verein Spitex Würenlos

I. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Spitex Würenlos, in der Folge Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Würenlos.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erbringt in Würenlos die Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, verunfallten, rekonvaleszenten, behinderten, betagten und sterbenden Menschen bzw. an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen, die auf ein formelles Hilffssystem angewiesen sind.

Die Gemeinde Würenlos beauftragt den Verein, im Rahmen der Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2010 die folgenden Dienstleistungen anzubieten:

- a) Hilfe zu Hause
- b) Pflege zu Hause

Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in der Gemeinde ein Bedürfnis darstellen.

Der ist Mitglied des kantonalen Spitex-Verbandes.

Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Würenlos haben.

Es bestehen zwei Mitgliederkategorien:

- 1. Einzelmitglieder
- 2. Familiengemeinschaften

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Tod, Austritt auf das Jahresende oder Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung oder durch Beschluss des Vorstandes. Bei Wegzug aus der Gemeinde erlischt die Mitgliedschaft ohne Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen.

Art. 6 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur im Umfang ihres Jahresbeitrages. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. (ZGB Art. 71).

Art. 7 Stimmrecht

Einzelmitglieder haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme, Familiengemeinschaften deren zwei.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung und Anträge

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal binnen sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt, ausserordentlicherweise so oft der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

Das Datum wird mindestens sechs Wochen im Voraus im Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben.

Anträge von Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse, sowie durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmzählerinnen
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- f) Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der PräsidentIn
- h) Wahl der RevisorInnen oder der zugelassenen Revisionsstelle
- i) Beschlussfassung über andere traktandierte Anträge
- j) Revision der Statuten
- k) Auflösung und Fusion des Vereins

Art. 11 Verfahren

Jede regulär einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Ein Viertel der Anwesenden oder die PräsidentIn kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Das einfache Mehr der Stimmenden entscheidet. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt die PräsidentIn den Stichentscheid.

Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann die Versammlung nicht inhaltlich beschliessen. Allfällige Abstimmungen haben konsultativen Charakter, ausgenommen Anträge auf Traktandierung an einer nächsten Mitgliederversammlung oder auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

b) Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Zwei Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Gemeinderates gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.

Art. 13 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt die PräsidentIn den Stichentscheid.

Art. 15 Konstituierung

Mit Ausnahme der PräsidentIn konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt AktuarIn und KassierIn; diese müssen nicht gewählte Vorstandsmitglieder sein. In diesem Fall gehören sie dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

PräsidentIn oder VizepräsidentIn führen zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten und im Gesetz nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- c) Die Vertretung des Vereins nach aussen und die Öffentlichkeitsarbeit
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Die Verwaltung des Vermögens und der Fonds
- f) Kurz-, mittel- und langfristige Planung auf strategischer Ebene
- g) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Einwohnergemeinde und den Partnern
- h) Die Festlegung der Tarifpolitik
- i) Die Ernennung der Geschäftsleitung sowie die Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen

c) Revisionsstelle

Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder einer zugelassenen Revisionsstelle. Sie wird jeweils für zwei Rechnungsjahre gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber dem Vorstand Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Art. 19 Erträge

Die Aufgaben des Vereins werden mit folgenden Beiträgen bestritten:

- a) Erträge aus den Zahlungen der Klientinnen für erbrachte Dienstleistungen
- b) Spenden, die für die Erbringung der in der Leistungsvereinbarung genannten Dienstleistungen bestimmt sind
- c) Zuwendungen Dritter, die für die Erbringung der in der Leistungsvereinbarung genannten Dienstleistungen bestimmt sind
- d) Mitgliederbeiträge
- e) Finanzerträge
- f) Finanzielle Unterstützung der Gemeinde

Art. 20 Tarife

Die Tarife für Pflegedienstleistungen sind in der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege – Leistungsverordnung KLV), 3. Abschnitt, Artikel 7a, gesetzlich festgelegt. Die Tarife für hauswirtschaftliche Leistungen werden durch den Verein für Mitglieder und Nicht-Mitglieder unterschiedlich festgesetzt. Vorbehalten sind gesetzliche Regelungen.

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 22 Spitex-Fonds

Äufnung und Verwendung der Spitex-Fonds wird im Fondsreglement festgelegt. Der Vorstand orientiert die Mitgliederversammlung über die vorhandenen Mittel und deren Verwendung.

V. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 23 Statutenänderungen

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit der Traktandenliste der Mitgliederversammlung vorzulegen. Zur Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 24 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Auflösung ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

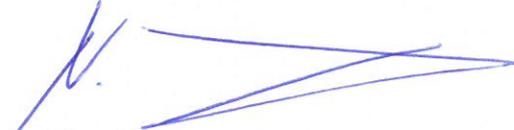
Im Falle der Auflösung ist ein allfälliges Reinvermögen der Einwohnergemeinde bis zur Gründung einer neuen Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung zur Verwahrung zu übergeben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Mai 2010.

Der Präsident



Nico Kunz

Der Vizepräsident



Anton Möckel